



Regis Hotelschiff GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Kabinen zur Beherbergung auf Hotelschiffen sowie alle in diesem Zusammenhang von der Regis Hotelschiff GmbH (nachfolgend „Regis“) für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen (Hotelaufnahmevertrag).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Kabinen sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Regis, wobei § 540 Abs. 1 S. 2 abgedungen wird (kein Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle der verweigerten Zustimmung), sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Abweichende Bedingungen der Kunden von Regis haben keine Geltung, auch wenn Regis ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden daher nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

1. Der Hotelaufnahmevertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrags des Kunden durch Regis zustande. Macht Regis dem Kunden ein verbindliches Angebot in Textform, kommt der Vertrag zustande, sofern der Kunde das Angebot von Regis innerhalb von zwei Wochen ab Angebotsdatum schriftlich annimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist Regis an das Angebot nicht mehr gebunden.
2. Vertragspartner sind Regis und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden die Buchung vorgenommen, haftet der Kunde Regis gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, soweit Regis eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten gegen Regis verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen das Hotel verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens in 3 Jahren, kenntnisunabhängig in 10 Jahren ab der Pflichtverletzung. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht,
 - bei Ansprüchen, die auf Verursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Regis – auch seiner Erfüllungsgehilfen – beruhen;
 - bei fahrlässige verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden gelten die verkürzten Verjährungsfristen nicht bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

III. Leistungen von Regis, Liegeplatz

1. Regis chartert Hotelschiffe zum Zwecke einer Liegezeit auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen, der Donau oder anderen, im Rahmen des Angebots oder der Auftragsbestätigung angegebenen Wasserstraßen, um dieses den Kunden von Regis zur Beherbergung als Hotelschiff während Messen, Tagungen, Kongressen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung stellen zu können.
2. Regis ist verpflichtet die vom Kunden gebuchten Kabinen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
3. Soweit das verbindliche Angebot und/oder die Auftragsbestätigung von Regis einen Liegeplatz ausweist, ist dieser nur unverbindlich angegeben worden. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind die Liegeplätze von den zuständigen Institutionen noch nicht freigegeben. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt oft erst kurzfristig vor Messebeginn, bzw. Beginn des Aufenthalts. Regis wird bei dem zuständigen Zuweiser den Antrag stellen, dem in der Buchung benannten Schiff den in der Buchung angegebenen Liegeplatz zuzuweisen. Vertragsgegenstand ist der zugewiesene Liegeplatz. Regis informiert den Kunden kurzfristig vor Beginn des Aufenthalts über den Liegeplatz.

IV. Zahlungspflicht des Kunden, Preise, sonstige Pflichten des Kunden (Anweisungen Schiffsführung, Rauchverbot, keine Tiere)

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Kabinenüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Regis zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von Regis an Dritte.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
3. Regis kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Kabinen, der Leistung von Regis oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Kabinen und/oder sonstigen Leistungen von Regis erhöht.
4. Der Kunde hat den Anweisungen der Schiffsführung Folge zu leisten, da diese der Sicherheit des Hotelschiffes und der Gäste dienen.
5. Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Hotelschiffes nicht gestattet.

6. Tiere dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Dies gilt auch für kurze Besuche.

V. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Rechnungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt oder bei Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum binnen zehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Regis kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto von Regis. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Regis bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
2. Regis ist berechtigt bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, etwa in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können schriftlich im Vertrag vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
3. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist Regis berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer V.2. oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Regis aufrechnen oder verrechnen.

VI. Rücktritt des Kunden (Abbestellung/Stornierung) /Nichtinanspruchnahme der Leistungen von Regis (No Show)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit Regis geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag schriftlich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn Regis der Vertragsaufhebung schriftlich zustimmt.
2. Sofern zwischen Regis und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Regis auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Regis ausübt.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt Regis einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält Regis den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Kabinen hat Regis die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Kabinen sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Kabinen nicht anderweitig vermietet, steht es Regis frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen von Regis zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit Frühstück, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VII. Rücktritt von Regis

1. Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Regis berechtigt in diesem Zeitraum seinerseits vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Kabinen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von Regis mit angemessener Fristsetzung nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet.
2. Wird eine gemäß Ziffer V.2. und/oder Ziffer V.3. vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Regis gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Regis ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist Regis berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
 - Höhere Gewalt (z.B. Krieg, Streik, Stürme, Erdbeben, Terroranschläge, eine behördliche Schließung der Wasserwege, Ausfall der Treibstoffversorgung, Hoch- und Niedrigwasser, Eis) oder andere von Regis nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - der Vertrag aufgrund der Versagung einer Liegegenehmigung überhaupt nicht ausgeführt werden kann und diese Versagung nicht von Regis zu vertreten ist;
 - Kabinen oder Räume schuldhaft unter irreführender Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zwecke seines Aufenthalts, gebucht werden;
 - Regis begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Regis bzw. des Hotelschiffs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Regis zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthalts des Kunden gesetzeswidrig ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer I.2. vorliegt;
4. Der berechtigte Rücktritt von Regis begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VIII. Kabinenbereitstellung, - Übergabe und -Rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Kabinen, soweit dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Kabinen stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Kabinen auf dem Hotelschiff der Regis spätestens um 9:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann Regis aufgrund der verspäteten Räumung der Kabine für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass Regis kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

IX. Haftung von Regis

1. Bei verursachten Schäden haftet Regis bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Regis und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Sollten Störungen

oder Mängel an den Leistungen von Regis auftreten, wird Regis bei Kenntnis oder auf unverzügliche Bitte des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Hotel unverzüglich mitzuteilen.

2. Für eingebrachte Sachen (§ 701 BGB) haftet Regis dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach ist die Haftung beschränkt auf das Hundertfache des Kabinenpreises für einen Tag, höchstens bis zu dem Betrag von 3 500 Euro und abweichend für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten höchstens bis zu 800 Euro (§ 702 BGB). Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung Regis unverzüglich Anzeige macht (§ 703 BGB). Regis empfiehlt für Wertsachen die Nutzung des Safes in der Kabine, sofern vorhanden.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von Regis. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von Regis.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Regis weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Regis nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für Regis verpflichtend würde, informiert Regis den Kunden hierüber in geeigneter Form. Regis weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. Regis nimmt derzeit nicht an diesem für sie freiwilligen Verfahren teil.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 13.11.2018